

Nr. 153. Höchste Verordnng, die Modifikation des III. Abschnittes der 3. Abtheilung des Zolltarifs betr. vom 5. März 1844.

**Von Gottes Gnaden, Wir Heinrich der Zwei und Sechzigste, Stammes Keltester, und Wir Heinrich der Zwei und Siebzigste, der Jüngeren Linie souveraine Fürsten Reuß, Grafen und Herren von Plauen, Herren zu Greiz, Krannichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein u. u. u.**

In Folge eines von den Regierungen der zum Gesamt-Zoll- und Handels-Vereine gehörigen Staaten gefaßten Beschlusses verordnen Wir hierdurch Folgendes:

Vom 1. Mai dieses Jahres an verliert der Abschnitt III. der dritten Abtheilung des durch Unser Patent vom 1. November 1842 publicirten Vereinigtarifs (Bd. V. der gem. Gesessammlung pag. 199. fg.) gesetzliche Gültigkeit und es tritt von diesem Tage an die nachfolgende Fassung jenes Abschnittes an dessen Stelle.

Bei der Durchfuhr bloß durch nachgenannte Landestheile oder auf nachgenannten Straßen wird die Durchgangsabgabe dahin ermäßigt, daß von den beim Ein- und Ausgange höher belegten Gegenständen nur erhoben wird:

- 1) von Waaren, welche
  - a) über die westliche Grenzlinie von Wittenberge an der Elbe bis zur Donau (beide eingeschlossen) ein- und wieder ausgehen;
  - b) über die südliche Grenzlinie von Saarbrücken (diesen Ort eingeschlossen) bis zur Oberrhein (einschließlich Neustadt bei Stolpen) ein- und wieder ausgehen, vom Tonne 10 Sgr. oder 35 Kr.;
- 2) von Waaren, welche
  - a) über die südliche Grenzlinie von Saarbrücken bis zur Donau (beide eingeschlossen) ein- und wieder ausgehen; ingleichen, welche
  - b) rheinwärts eingeführt, aus den Häfen zu Mainz und Wieserich, aus oberhalb gelegenen Rheinhäfen, aus Mainhäfen oder aus Neckarhäfen, über die Grenzlinie von